

BAD BRAMSTEDT

Zum Glück. Besonders.

**Satzung über die Erhebung
von Straßenreinigungsgebühren
in der Stadt
Bad Bramstedt**



INHALT

§ 1 Gegenstand der Reinigung	3
§ 2 Benutzungsgebühren	3
§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz	3
§ 4 Gebührenschuldner*in	4
§ 5 Begriff des Grundstücks	4
§ 6 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht	5
§ 7 Veranlagung, Fälligkeit	5
§ 8 Öffentliche Last	6
§ 9 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten	6
§ 10 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 10 Verarbeitung Personenbezogener Daten	6
§ 11 Inkrafttreten	7

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Bramstedt

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), letzte berücksichtigte Änderung: § 16 g geändert (Art. 1 Ges. v. 24.05.2024, GVOBl. S. 404), des § 45 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 und Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140), letzte berücksichtigte Änderung: § 12 geändert (Art. 1 Ges. v. 18.10.2024, GVOBl. S. 749) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4, 6 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 und § 18 Abs. 2 Nr. 2. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 4, 6, 8 und 10 geändert (Ges. v. 04.05.2022, GVOBl. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Bramstedt vom 10.12.2024 folgende Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Bramstedt (Straßenreinigungsgebührensatzung) erlassen:

§ 1 Gegenstand der Reinigung

Der Gegenstand der Reinigung ergibt sich aus der jeweils gültigen Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bad Bramstedt.

§ 2 Benutzungsgebühren

Zur Deckung von 75,84 v. H. der Kosten für die Reinigung der Straßen, für welche die Reinigungspflicht nicht übertragen ist, erhebt die Stadt Straßenreinigungsgebühren nach dieser Satzung

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr sind die Quadratwurzelmeter des Grundstücks sowie die Art und Häufigkeit der Reinigung.
- (2) Die Quadratwurzelmeter des zur Straßenreinigungsgebühr zu veranlagenden Grundstücks errechnen sich durch das Ziehen der Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche.

- (3) Bei der Feststellung der Quadratwurzelmeter werden die Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m auf volle Meter abgerundet, Bruchteile eines Meters über 0,50 m werden auf volle Meter aufgerundet.
- (4) Bei Eckgrundstücken und Grundstücken zwischen zwei Erschließungsanlagen wird die Zahl der abgerundeten Quadratwurzelmeter mit dem Faktor 2, bei darüberhinausgehenden Mehrfachangrenzungen mit dem entsprechenden Faktor multipliziert.
- (5) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Quadratwurzelmeter des Grundstücks
 - a) Bei 4 wöchentlicher Reinigung ohne Winterdienst 1,14 €
 - b) Für den Winterdienst 1,69 €

§ 4 Gebührenschuldner*in

- (1) Gebührenschuldner*in sind die Eigentümer*in oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straßen erschlossenen Grundstücke; bei Wohnungs- oder Teileigentum der/die Wohnungs- oder Teileigentümer*in. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der/die Erbbauberechtigte an Stelle des/der Eigentümers*in Gebührenschuldner*in. Die Wohnungs- und Teileigentümer*in einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner*innen der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer*innen oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner*innen.
- (2) Im Falle eines Wechsels des/der Gebührenschuldner*in geht die Gebührenschuld mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den/die neuen Schuldner*in über. Wenn der/die bisherige Gebührenschuldner*in die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er/sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem/der neuen Pflichtigen.

§ 5 Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt, Das gilt jedoch nicht, wenn eine Verbindung des Grundstückes mit der Straße unzulässig oder unmöglich ist oder wenn ein Geländestreifen zwischen Grundstück und Straße nicht dem Träger der Straßenbaulast gehört und selbständigen wirtschaftlichen Zwecken dient.
- (3) Als erschlossen im Sinne der Satzung gelten Grundstücke, die nicht oder nicht vollständig an der Straße anliegen, aber rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu ihr haben oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind (Hinterliegergrundstücke) und denen durch die Straße eine Nutzungsmöglichkeit, insbesondere eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung, vermittelt wird.

§ 6 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Vormonats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendermonats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenerminderung.

§ 7 Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid jeweils für ein Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) festgesetzt. Sie können zusammen mit anderen Grundstücksabgaben erhoben werden.
- (2) Die Gebühren sind in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

- (3) Abweichend davon können die festgesetzten Gebühren auf einen entsprechenden Antrag hin mit Zustimmung der Stadt am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden.
- (4) Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 8 Öffentliche Last

Die Benutzungsgebühren im Sinne dieser Satzung ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 9 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten

Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt den Wechsel der Gebührenpflicht schriftlich mitzuteilen sowie alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Entgegen § 9 die für die Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder
 - b) Entgegen § 9 nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 10 Verarbeitung Personenbezogener Daten

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1e i. V. m. Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz durch die Stadt zulässig:

- a) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung der/des Gebührenpflichtigen;
- b) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung einer/eines evtl. früheren oder nachfolgenden Gebührenpflichtigen
- c) Name, Vorname(n), Anschrift einer/eines evtl. Bevollmächtigten;
- d) Lagebezeichnung, Abmessungen und Größe des jeweils zu veranlagenden Grundstücks

Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung

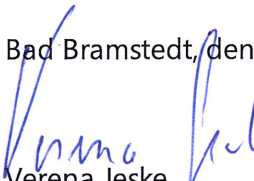
- a) aus den Grundsteuerakten;
- b) aus dem Einwohnermelderegister;
- c) aus den Grundbuchakten;
- d) aus den Akten des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation
- e) aus den Akten des Finanzamtes;
- f) aus den Akten des Amtes für Finanzen der Stadt Bad Bramstedt;
- g) aus den Akten des Bauamtes der Stadt Bad Bramstedt.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsbührensatzung vom 15.12.2005 außer Kraft.

Bad Bramstedt, den 17.12.2024


Verena Jeske
Bürgermeisterin

